

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung
in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in der Verbandsgemeinde Meisenheim**

Der Verbandsgemeinderat hat am 01.03.2018 aufgrund der §§ 24 Gemeindeordnung, § 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, § 7 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ wird von der Verbandsgemeinde Meisenheim als öffentliche Einrichtung der Jugendhilfe als nichtrechtsfähige Anstalt unterhalten. Mit der Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Essensbeitrag

1. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses nach § 1 erhebt die Verbandsgemeinde für die Inanspruchnahme der täglichen Mittagsverpflegung eine Gebühr gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz.
2. Die Gebührenhöhe wird in 2018 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates, in den Folgejahren durch Beschluss in der jeweiligen Haushaltssatzung als monatliche Pauschale festgesetzt.
3. Bei dem Angebot der Ganztagsbetreuung ist die Mittagsverpflegung verbindlicher Bestandteil. Im Übrigen wird die Gebühr gestaffelt nach dem Grad der Inanspruchnahme und dem Lebensalter festgesetzt (siehe Anlage zur Satzung). Änderungen zur Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind von den Eltern bzw. Verpflichteten nach § 3 mit Frist von 6 Wochen zum Monatsende beim Träger zu beantragen.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung für einen Ganztagsplatz bzw. mit der Anmeldung zur Mittagsversorgung und erlischt mit Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr wird zum Beginn des Kindergartenjahres bzw. mit Anmeldung mit Bescheid festgesetzt. Für betragsmäßige Anpassungen der Pauschale (Abs. 2) erfolgt ein Änderungsbescheid.
5. Die Gebühr ist für einen vollen Monat zu entrichten und ist zum 05. jeden Monats fällig. Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht an jedem Monatstag oder während des gesamten Tages den Kindergarten besucht. Fehltag werden erst ab dem 5. Tag begründeter Abwesenheit mit 50 % der Gebühr mit Änderungsbescheid am Ende des Kindergartenjahres auf Antrag festgesetzt und rückerstattet. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage) zu entrichten.
6. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet zu Gunsten der Verbandsgemeinde eine Ermächtigung zur Lastschriftabbuchung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Bezugskontos zu sorgen.

Ungedeckte Lastschriften bzw. die Nichtzahlung der Gebühr verpflichten die Eltern zur Änderung der Betreuungsform bzw. zur Abholung des Kindes bis 12.15 Uhr aus der Kindertagesstätte.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern
 - d) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) bis c) vorhanden ist, die Person, die das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet hat.
2. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
3. Eltern bzw. Schuldner nach Abs. 1 sind verpflichtet, zugunsten der Verbandsgemeinde eine Ermächtigung zur Lastschriftabbuchung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Bezugskontos zu sorgen.

§ 4

Bildungs- und Teilhabepaket

1. Für Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II bzw. Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, oder Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten, beträgt der Elternanteil an der Mittagsverpflegung 1,00 €/Mahlzeit, sofern die Kostenübernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt und bewilligt wurden.
Die Ermäßigung gilt für den Zeitraum, für den die Kostenübernahme der Mehraufwendungen bewilligt wurde.
2. Die Ermäßigung der Mittagsverpflegungskosten gilt auch für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die keine Leistungen nach Abs. 1 beziehen, aber die Anspruchsvoraussetzungen der unentgeltlichen Schulbuchausleihe erfüllen und eine entsprechende Bewilligung nachweisen können. Die Ermäßigung gilt für ein Schuljahr.
3. Die Antragsstellung erfolgt in schriftlicher Form mit Nachweisung der Berechtigung. Geht der Antrag vor dem 15. des jeweiligen Monats ein, wird die Begünstigung bereits für den laufenden Monat gewährt. Erfolgt ein Antrag nach dem 15. des Monats erfolgt die Festsetzung für den Folgemonat. Die Verwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkung bzw. Mitteilung führt zur Veranlagung der vollen Pauschale rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres bzw. zum Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft.

Meisenheim, 01.03.2018

(Kron)
Bürgermeister